



Beratungs- und Prozesskostenhilfe bei Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu stellen, bereitet den Betroffenen oft kaum zu überwindende Probleme. Die Konsultation eines Rechtsanwalts liegt daher nahe. Allerdings entspricht es ständiger Rechtsprechung des *BGH*, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Stellung eines Insolvenzantrags nebst Verfahrenskostenstundung und Restschuldbefreiung angesichts der Regelung des § 4 a InsO unzulässig ist. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist hiernach erst möglich, wenn die Verfahrenskosten bereits *gestundet sind*, das heißt, wenn der mittellose Antragsteller zuvor erfolgreich einen Insolvenzantrag und einen Antrag auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens gestellt hat. Hiermit mag so mancher potenzielle Antragsteller überfordert sein (vgl. *BGH*, NJW-RR 2007, 1347 = NZI 2007, 418).

Der *BGH* weiß aber Rat: Er verweist den Schuldner im Einklang mit der herrschenden Meinung darauf, dass bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, die denen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe angeglichen sind (§ 1 BerHG), einem Schuldner zur Vorbereitung eines Eigenantrags *Beratungshilfe* zu gewähren sei. Einen weitergehenden Bedarf nach kostenfreier Hilfe bei der Einreichung eines Insolvenzantrags sieht der *BGH* ausdrücklich nicht, könnte ihn aber wohl im Lichte seiner Auslegung des § 4 a InsO auch nicht decken.

Leider gewähren viele Amtsgerichte zu diesem Zweck keine Beratungshilfe oder gegebenenfalls nur unter sehr engen Voraussetzungen (vgl. hierzu näher *Kobte*, VuR 2007, 274). Deshalb fühlt sich mancher Schuldner im

Vorfeld der Insolvenzantragstellung doch recht hilflos und vom Staat alleingelassen. Das ist, trotz der Beteuerung des *BGH* am Ende des Beschlusses vom 22. 3. 2007, kein befriedigender Zustand. Der *BGH* – und mit ihm natürlich der Gesetzgeber, der § 4 a InsO aus vornehmlich fiskalischen Interessen eingeführt hat – unterschätzt die großen Probleme, die gerade die von einer Verbraucherinsolvenz betroffenen Personenkreise mit dem Umgang mit behördlichen Formularen haben. Um dem Grundsatz, den Zugang zu den Gerichten nicht unzumutbar zu erschweren, gerecht zu werden, sollte der Gesetzgeber in diesem Fall seine fiskalischen Interessen hintanstellen und § 4 a InsO wieder streichen oder aber eine Regelung in dem Sinne treffen, dass dem mittellosen Schuldner auch schon für die Antragstellung Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeiordnung gewährt werden kann. Zumindest sollte der Hinweis des *BGH* ernst genommen werden, dass in derartigen Fällen in zweckdienlicher Auslegung des § 1 BerHG, vornehmlich des Tatbestandsmerkmals „wenn nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist“, jedenfalls Beratungshilfe gewährt wird. Einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens an der Mittellosigkeit des Betroffenen in Verbindung mit seiner fehlenden Übung im Umgang mit Behörden scheitern zu lassen, widerspricht dem Sozialstaatsgebot ebenso wie dem Grundrecht aller Bürger auf freien und gleichen Zugang zu den Gerichten.

Vorsitzender Richter am LAG Dr. Wilfried Berkowsky,
Halle/Saale